Energie für Ihre Ideen



EKS Strompreise Schweiz (inkl. Büsingen) Öffentliche Beleuchtung

Gültig ab 1. Januar 2023



Doppeltarif	Energie Arbeitspreis Netto Rappen/kWh		Netznutzung Arbeitspreis Netto Rappen/kWh		Abgaben Netto Rappen/kWh		Gesamtarbeitspreis			
							Netto Rappen/kWh		Brutto Rappen/kWh	
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	SDL	KEV	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif
MINIMAL	9,83	9,33	11,75	7,50	0,46	2,30	24,34	19,59	26,21	21,10
NORMAL (STANDARD)	9,89	9,39					24,40	19,65	26,28	21,16
REGIONAL	10,52	10,02					25,03	20,28	26,96	21,84
OPTIMAL	14,04	13,54					28,55	23,80	30,75	25,63
							Netto Franken/Monat		Brutto Franken/Monat	
	Grundpreis Netz ¹					11.80		12.71		
	Mietpreis Beleuchtungs- und Rundsteuersignale ¹					10.00		10.77		

Legende

¹ Grundpreis und Mietpreis werden unabhängig vom jeweiligen Stromverbrauch pro Messkreis monatlich erhoben.

Energie für Ihre Ideen



EKS Strompreise Schweiz (inkl. Büsingen) Öffentliche Beleuchtung

Gültig ab 1. Januar 2023

Voraussetzungen

Nach diesem Preisblatt werden Stromlieferungen für die Beleuchtung von Strassen und Plätzen, für das Anleuchten von Gebäuden und Sehenswürdigkeiten und für Verkehrsregelungsanlagen abgerechnet, sofern die Abrechnung an eine Gemeinde des Kantons Schaffhausen oder an Büsingen erfolgt. Die Ausspeisung für die Strassenbeleuchtung erfolgt ab den Transformatorstationen der Umspannung von Mittelauf Niederspannung (Netzebene 6), falls Eigentum und Betrieb der Strassenbeleuchtung inkl. Leitungen des Niederspannungsnetzes der Strassenbeleuchtung bei der Gemeinde liegt. Für weitere Anwendungen mit Bezug ab Leitungsnetz der Niederspannung (Netzebene 7) kommt der Doppeltarif Kleingewerbe oder für Anwendungen mit einem Jahresbezug grösser als 100 MWh der Gewerbetarif zur Anwendung.

Bau, Betrieb und Unterhalt

Die Ein- und Ausschaltung der Ganznacht- und der Halbnachtbeleuchtung erfolgt über die Rundsteueranlage der EKS, gesteuert durch zentrale Dämmerungsschalter. Die Halbnachtbeleuchtung kann zu bestimmten, von der Kundin/vom Kunden gewählten Zeiten ausgeschaltet werden. Die Ersteinstellung dieser Ausschaltzeiten erfolgt kostenlos durch EKS. Jede nachfolgende, von der Kundin/vom Kunden bestellte Änderung der Halbnacht-Ausschaltzeiten erfolgt durch EKS gegen Abrechnung nach Aufwand. EKS kann den Gemeinden auf Gesuch hin die Benützung der Masten von Niederspannungsleitungen für Strassenbeleuchtungsanlagen bewilligen. Dadurch bedingte Änderungen an den Leitungen der EKS gehen zu Lasten der Gemeinde, ebenso Mehrarbeiten, die bei Mastenauswechslungen oder bei Leitungsverlegungen, verursacht durch die öffentliche

Beleuchtungsanlage, entstehen. Für die Benützung der Masten wird keine Miete erhoben. Die gesamten Strassenbeleuchtungsanlagen verbleiben im Besitze der Gemeinden. EKS übernimmt gegen Abrechnung nach Aufwand die Überwachung und die Durchführung von Kontrollarbeiten.

Erläuterungen

- Energiepreis: Hiermit werden die Beschaffungsund Bereitstellungskosten der Energie abgegolten.
 Der Energiepreis ist abhängig vom Energieprodukt und von der Erfassungszeit Ihres Bezugs.
- Standardenergieprodukt: NORMAL ist die Standardenergiequalität, die Kundinnen und Kunden erhalten, sofern sie nicht explizit ein anderes Energieprodukt wählen.
- Netznutzungsentgelt: Damit leisten Sie Ihren Beitrag für den Transport und die Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Aufwendungen aller vorgelagerten Stromnetze: von der Produktion bis zu Ihrem Anschluss.
- Grundpreis: Pro Zählpunkt wird ein Grundpreis abgerechnet. Er enthält die verbrauchsunabhängigen Kosten der Netznutzung.
- Abgaben und Steuern: Diese Preiskomponenten bilden die gesetzlichen Ansätze für Systemdienstleistungen (SDL), d.h. die für den sicheren Betrieb der Netze nötigen Hilfsdienste. Dazu kommen die Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien und ökologischer Sanierung der Wasserkraft (KEV). Gesetzliche Abgaben werden zu den jeweils geltenden und publizierten Ansätzen abgerechnet wie z.B. auch die Mehrwertsteuer.

Allgemeine Konditionen

 Anwendungszeiten: Hochtarif: in der Regel Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit und gesetzliche Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.

- Gültigkeit: Die Festsetzung des Preismodells erfolgt jeweils für ein Jahr. Es erfolgt keine automatische Anpassung, wenn die 100'000 kWh-Grenze unterjährig überschritten wird.
- Messeinrichtungen: Es gelten die jeweiligen «EKS Messkonditionen».
- Stromrechnung: Die Ablesungen erfolgen j\u00e4hrlich
 Ende Dezember. Der Ablesetag kann geringf\u00fcgig
 variieren. Es werden monatliche Abschlagsrechnungen ausgestellt. Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungsversand.
- Gesetzlich begründete Preisänderungen: Die Ansätze für Netznutzung und Stromgrundversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällige neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.
- Beschaffung: Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden.
- Mehrwertsteuer: Alle Bruttopreise verstehen sich inkl. 7.7% Mehrwertsteuer.
- Geschäftsbedingungen: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können auf www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschliessend.
- Neue Rechtsprechung: Falls die neueste Rechtsprechung Einfluss auf den Tarif hat, werden die allenfalls zu hoch in Rechnung gestellten Tarife in den darauffolgenden Tarifjahren durch Preissenkungen ausgeglichen.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige Preisblatt.

